## Tarifeinigung Lehrkräfte vom 14. Juli 2023

## Vereinbarung einer Anpassung des Entgelts der Grundschullehrkräfte zwischen dem Land Hessen und den Gewerkschaften

Das Land Hessen und die Gewerkschaften einigen sich auf ein Annäherungsverfahren.

Mit dem Annäherungsverfahren wird die Protokollerklärung Nr. 1 im Abschnitt I., Unterabschnitt A. der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (EGO-L-H) umgesetzt. Auf Grund des "Gesetzes zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte" wird im Beamtenbereich die Eingangsbesoldung für Grundschullehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 bis zum 1. August 2028 schrittweise durch die Gewährung einer aufwachsenden Zulage auf die Besoldungsgruppe A 13 angehoben.

Diese Systematik wird unter Berücksichtigung der Protokollerklärung Nr. 1 mit den nachfolgenden Maßgaben umgesetzt:

#### I. Einführung einer Annäherungszulage:

- 1. Mit der Annäherungszulage wird das Entgelt der <u>Lehramtslehrkräfte mit Lehramtsbefähigung an Grundschulen</u> im Sinne des § 58 HLbG bis zum 1. August 2028 schrittweise auf die Entgeltgruppe 13 angehoben. Die Annäherungszulage beläuft sich ab dem
- 1. August 2023 auf 10 Prozent
- 1. August 2024 auf 25 Prozent
- 1. August 2025 auf 40 Prozent
- 1. August 2026 auf 60 Prozent und
- 1. August 2027 auf 80 Prozent
- in Höhe des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13.
- 2. Für <u>Lehrkräfte mit erfolgreich absolvierter erster Staatsprüfung</u> für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG wird zum 1. August 2028 die Entgeltgruppe 12 vereinbart. Die Annäherungszulage beläuft sich ab dem
- 1. August 2023 auf 5 Prozent
- 1. August 2024 auf 12,5 Prozent
- 1. August 2025 auf 20 Prozent
- 1. August 2026 auf 30 Prozent und
- 1. August 2027 auf 40 Prozent

in Höhe des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12. Dies gilt entsprechend auch für Lehrkräfte, die über ein Lehramt an Haupt- und Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen oder Förderschulen bzw. über ein vergleichbares abgeschlossenes Lehramtsstudium verfügen bei einer Tätigkeit an einer Grundschule.

- 3. Für Lehrkräfte, die im Abschnitt I., Unterabschnitte C., D., E., F., G. eingruppiert sind, wird zusätzlich zur jeweiligen Entgeltgruppe zum 1. August 2028 die Anpassungszulage vereinbart, die entsprechend für die im Abschnitt III., Unterabschnitte C., D., E., F., G. eingruppierten Lehrkräfte tarifiert wurde. Entsprechendes gilt für die im Abschnitt I., Unterabschnitt B., eingruppierten Studierenden. Die Annäherungszulage beläuft sich ab dem
- 1. August 2023 auf 5 Prozent
- 1. August 2024 auf 12,5 Prozent
- 1. August 2025 auf 20 Prozent
- 1. August 2026 auf 30 Prozent und
- 1. August 2027 auf 40 Prozent

in Höhe des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur nächsthöheren Entgeltgruppe. Für die im Abschnitt I., Unterabschnitt D., Fallgruppe 1a) eingruppierten Religionslehrkräfte richtet sich die Höhe der Anpassungszulage nach dem Abschnitt III., Unterabschnitt D., Fallgruppe 1 a) bb).

- 4. Für Lehrkräfte, die im Abschnitt I., Unterabschnitt E. und F. jeweils Fallgruppe 3, eingruppiert sind, wird abweichend von der Nr. 3 zum 1. August 2028 die Entgeltgruppe 9b vereinbart. Die Annäherungszulage beläuft sich ab dem
- 1. August 2023 auf 10 Prozent
- 1. August 2024 auf 25 Prozent
- 1. August 2025 auf 40 Prozent
- 1. August 2026 auf 60 Prozent und
- 1. August 2027 auf 80 Prozent

in Höhe des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9b.

#### II. Überleitung:

Lehrkräfte, für die unmittelbar der TV EGO-L-H gilt und für die sich ab dem 1. August 2028 eine höhere Entgeltgruppe ergibt, werden stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die höhere Entgeltgruppe übergeleitet.

# III. Antragstellung und Antragsfrist nach § 9 Maßgabe zu § 29 TVÜ-H – Überleitung der Lehrkräfte und der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) am 1. August 2022:

Absatz 3 wird dahingehend geändert, dass auch eine Antragstellung der Lehrkräfte erfolgen kann, wenn sich aus der EGO-L-H keine Verschlechterung ergibt. Damit wird Lehrkräften die Möglichkeit eröffnet, sowohl bei Verbesserungen, z.B. durch Zahlung einer Annäherungszulage, als auch bei gleichbleibenden Verhältnissen einen Antrag zu stellen.

Die Antragsfrist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Mai 2024 verlängert.

### IV. Erklärungsfrist:

Die Erklärungsfrist läuft bis zum 28. Juli 2023.

Wiesbaden, den 14. Juli 2023

gez. Unterschrift	gez. Unterschrift	
Für das Land Hessen (Stephan Gortner)	GEW (Sebastian Guttmann)	

gez. Unterschrift
dbb beamtenbund und tarifunion
(Rita Mölders)